

UN AVENIR
POUR NOTRE PASSE



A FUTURE
FOR OUR PAST

EINE ZUKUNFT
FÜR UNSERE VERGANGENHEIT

Appell des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zur Berücksichtigung der kulturellen Belange in der Neufassung des Raumordnungsgesetzes (GeROG)

Leipzig, 19. November 2008

Die Raumordnung nimmt als übergeordnete und zusammenfassende Planung Einfluss auf die Struktur, den Aufbau und das Gefüge des Raumes. Sie wirkt damit unweigerlich auf die Zeugnisse des Menschen und seine Kulturlandschaften, die im Laufe der Jahrhunderte entstanden sind. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Flächendenkmale. Hierzu sind auch Unesco-Welterbestätten, wie das Obere Mittelrheintal, das Dresdner Elbtal oder der römische Limes, zu zählen.

In den Gerichtsentscheidungen zu Planungen in oder um solche Unesco-Welterbestätten wird das Thema Denkmalschutz und Raumordnung jedoch trotz des erkennbaren Spannungsverhältnisses kaum diskutiert. Dem entgegen hat der Konkretisierungsgrad raumordnerischer Festlegungen, z. B. im Bereich von Eisenbahn- oder Straßenbauvorhaben, zugenommen. Die Ansiedlung größerer Windparks wird zunehmend raumplanerisch gesteuert, wodurch selbst Unesco-Welterbestätten wie die Wartburg gefährdet werden. Beim Streit um den Bau der Waldschlösschenbrücke in Dresden kommt in den Gerichtsentscheidungen das Sächsische Denkmalschutzgesetz überhaupt nicht vor.

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 Grundgesetz hat der Bund nunmehr die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Raumordnung. Davon macht er mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes (GeROG) Gebrauch (BT-Drucks. 16/10292 vom 22.09.2008).

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 24. März 2008 gebeten, neben der Trias der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belange bei den Zielen der Raumordnung auch die kulturellen Belange ausdrücklich in § 1 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Dies folgt auch aus den europäischen und internationalen Vorgaben zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes in der Raumordnung der Vertragsstaaten.

Dieser Vorschlag geht auf den vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz 2005 in Bremen beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht zurück. Er wird u. a. von der Kultus-ministerkonferenz (191. AK, TOP 31) und von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages in ihrem Bericht „Kultur in Deutschland“ (BT-Drucks. 16/7000, S. 206 und 208) unterstützt.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz fordert, dass bei der Leitvorstellung nach § 1 Abs. 2 ROG und auch bei nachfolgenden Vorschriften die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen kulturellen und ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind.

Das kulturelle Erbe ist unser Fundament. Deshalb muss es auch im Raumordnungsgesetz des Bundes beachtet werden!